



41. ordentliche Vertreterversammlung am 19. April 2016

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 c)

Beschlussfassung über die Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG,
Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und Beschlussfassung über die
Satzungsänderungen aufgrund der Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG

Folgende Satzungsänderungen werden vorgeschlagen (rot = gelöscht / blau = neu):

bisherige Fassung:

Vorschlag neue Fassung:

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Untertürkheimer Volksbank eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
Stuttgart-Untertürkheim

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Volksbank am Württemberg eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
Fellbach

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, **sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts**, insbesondere
 - j) **der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel;**
 - k) **der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;**
 - l) **der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen.**

II. MITGLIEDSCHAFT

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Kündigung

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens **sechs** Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 5 Kündigung

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens **drei** Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.



41. ordentliche Vertreterversammlung am 19. April 2016

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 c)

Beschlussfassung über die Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG,
Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und Beschlussfassung über die
Satzungsänderungen aufgrund der Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG

Folgende Satzungsänderungen werden vorgeschlagen (rot = gelöscht / blau = neu):

bisherige Fassung:

Vorschlag neue Fassung:

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

A. DER VORSTAND

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

A. DER VORSTAND

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - b) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - c) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

41. ordentliche Vertreterversammlung am 19. April 2016

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 c)

Beschlussfassung über die Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG,
Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und Beschlussfassung über die
Satzungsänderungen aufgrund der Verschmelzung mit der Fellbacher Bank eG

Folgende Satzungsänderungen werden vorgeschlagen (rot = gelöscht / blau = neu):

bisherige Fassung:

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder durch **entsprechende** Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Untertürkheimer Zeitung, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im **elektronischen** Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in der Untertürkheimer Zeitung nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im **elektronischen** Bundesanzeiger.

Vorschlag neue Fassung:

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher **Abstimmung** oder durch **andere** Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Untertürkheimer Zeitung **und in der Fellbacher Zeitung**, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden **nur** im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in der Untertürkheimer Zeitung **und in der Fellbacher Zeitung** nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.